

§ 1866 BGB

(1) Das Betreuungsgericht hat die [Rechnung](#) sachlich und rechnerisch zu prüfen und, soweit [erforderlich](#), ihre Berichtigung und Ergänzung durch den Betreuer herbeizuführen.

(2) Die Möglichkeit der Geltendmachung streitig gebliebener Ansprüche zwischen Betreuer und Betreutem im Rechtsweg bleibt unberührt. Die Ansprüche können schon vor der Beendigung der Betreuung geltend gemacht werden.

Fassung [neu](#) ab 01. Jan 2023